



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15039

FAX +49(0)611 55-45142

BEARBEITET VON Zellmer, Frank

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-317**

DATUM **05.05.2014**

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**

hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag des Hauptzollamts Gießen vom 15.01.2014, Az.: SV 0206 B - Püb-Nr. 107 - ZA MR - SG B - FB 3 - Suck (VuB)

ANLAGEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des o. a. Antrages ergeht der folgende Feststellungsbescheid zu

einem feststehenden Messer mit drei quer zum Griffstück verlaufenden Klingen, sogenannte „Wolverine-Kralle“ bzw. „Wolverine-Claw“

Beschreibung

Der o.a. Gegenstand besteht aus drei, quer zum Griff angebrachte Klingen, die die messerartigen Klauen der Marvel – Comicsfigur „Wolverine“ darstellen sollen.



Bild 1: Messer, Ansicht von oben, mit Spitzenabdeckkappen

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Bild 2: Messer, Seitenansicht, ohne Spitzenabdeckkappen

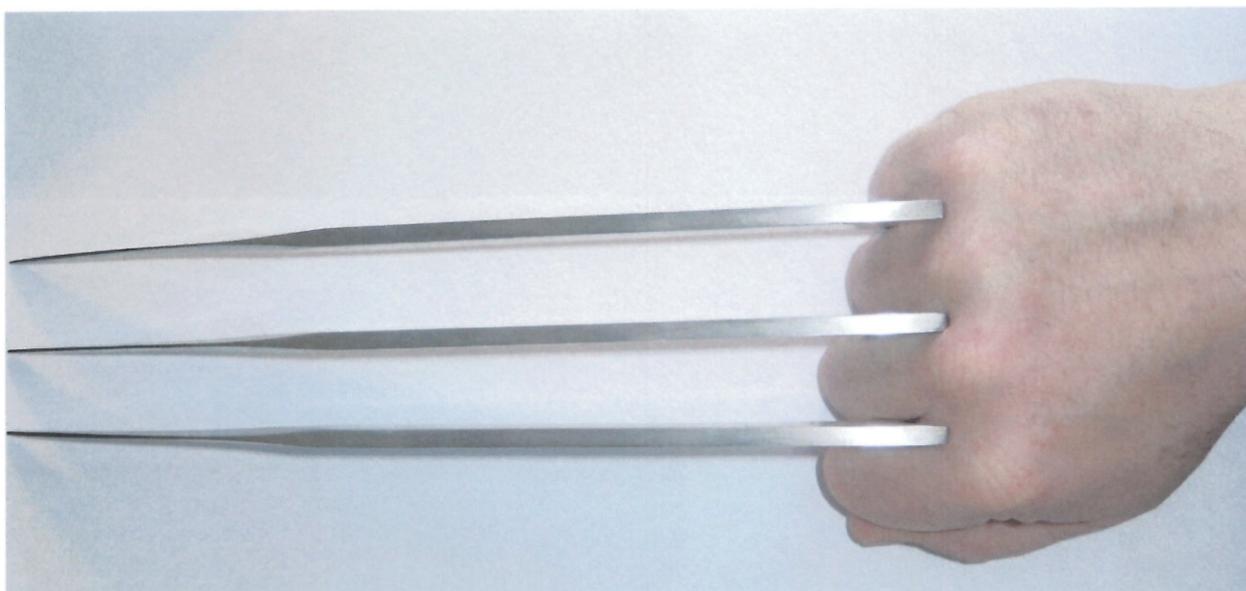


Bild 3: Messer, in der Faust geführt, Ansicht von oben

Das Messer wird von der Firma Boya Craft Knives & Sword Co. Ltd., Yangjiang, VR China, www.china-swords.com, hergestellt und unter der Bezeichnung „BY070“ vertrieben.

Die Klingen sind ca. 23cm lang und aus rostfreiem Stahl gefertigt. Der quer zu den Klingen verlaufende Griff ist mit genieteten Holzgriffschalen belegt. Die Spitzen der Klingen sind mit abnehmbaren Plastikschrutzkappen versehen.

Die Maße betragen: Länge = 27cm x Breite = 7cm x Höhe = 4,2cm.

Ergebnis:

Es handelt sich um ein Faustmesser i. S. der Nr. 2.1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 zum WaffG.

Die Verbotseigenschaft i. S. der Nr. 1.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 - Verbotene Waffen - zum WaffG wird daher **bejaht**.

Hinweis:

Nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Zellmer

